



Parlamentsdirektion
Dr.–Karl–Renner–Ring 3
1017 Wien

Wien, 12. Juni 2024
GZ 2024-0.376.196

Ausschussbegutachtung (428/AUA) betreffend COFAG Sammelgesetz (4070/A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Antrags sowie für die Möglichkeit, zu diesem Stellung zu nehmen und weist aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Antrag sollen die der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) obliegenden Aufgaben und deren Wahrnehmung neu geordnet sowie die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation der COFAG ermöglicht werden. Damit soll u.a. den Vorgaben des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2023, G 265/2022, entsprochen werden.

Den Erläuterungen zufolge soll die COFAG beginnend mit 31. Juli 2024 als Gesellschaft abgewickelt und ehestmöglich vollständig liquidiert werden. Für Förderanträge, die bis zu diesem Stichtag noch unerledigt sind, soll die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Bund und den Bundesminister für Finanzen als Abwicklungsstelle übergehen, wobei insbesondere vorgesehen ist, dass diesfalls die Zuerkennung von Förderungen weiterhin privatwirtschaftlich erfolgt.

Für die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen COVID-19-Hilfen sollen hingegen ab 1. August 2024 die Abgabenbehörden in einem hoheitlichen Rückforderungsverfahren zuständig sein. Der Antrag sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Aufgabe der Rückforderung operativ vom Finanzamt Österreich mit seinen Dienststellen und dem Finanzamt für Großbetriebe wahrgenommen werden soll. Zudem soll für die Steuerung der Ressourcen in der zuständigen Sektion I im Bundesministerium für Finanzen eine neue Einheit („Rückforderung Ausgleichshilfen COVID-19“) organisatorisch Vorsorge treffen.

2. Inhaltliche Bemerkungen

2.1 Auflösung der COFAG

Gemäß § 4 des Antrags zum COFAG–Neuordnungs– und Abwicklungsgesetz (COFAG–NoAG) hat die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) dafür zu sorgen, dass die COFAG beginnend mit 1. August 2024 abgewickelt und anschließend unter Wahrung der Interessen des Bundes ehestmöglich vollständig liquidiert wird.

In seinem Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Reihe Bund 2022/31) sah der RH ein Risiko darin, dass mit der COFAG eine weitere Bundes–Förderstelle dauerhaft etabliert wird und im Bereich der Wirtschaftsförderungen des Bundes Doppelgleisigkeiten entstehen. Er empfahl daher dem Bundesministerium für Finanzen, bei Auslaufen der finanziellen Maßnahmen zu prüfen, welche Leistungen – nach Art, Umfang und über welchen Zeitraum – von der COFAG noch zu erbringen sind und die Gesellschaft nach Abschluss der Aufgaben aufzulösen (TZ 17).

Der RH begrüßt, dass mit der – in Umsetzung des genannten Erkenntnisses des VfGH – vorgeschlagenen Änderung die zitierte Empfehlung berücksichtigt wird.

2.2 Risikoorientiertes Prüfungskonzept

Gemäß § 14 des Antrags zum COFAG–NoAG hat das zuständige Finanzamt nach den Abgabenvorschriften zu prüfen, ob ein Rückerstattungsanspruch besteht und diesen zu erheben.

In TZ 49 des o.g. Bericht stellte der RH fest, dass die COFAG nicht alle Antragsvoraussetzungen der Förderwerber überprüfte bzw. im Hinblick auf eine rasche Auszahlung nicht überprüfen konnte (u.a. Unternehmen in Schwierigkeiten, Branchenzuordnung beim Umsatzersatz, Bonuszahlungen). Somit verlagerten sich maßgebliche Kontrollen auf nachgängige Prüfungshandlungen durch die Finanzverwaltung. Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Finanzen, ein risikoorientiertes Prüfungskonzept für nachgängige Kontrollen zu erstellen, in das gegebenenfalls auch die Ergebnisse der in TZ 47 dargestellten Stichprobenprüfungen der COFAG einfließen sollten (siehe auch die Schlussempfehlungen 32 und 37 dieses Berichts).

Der RH erachtet es angesichts des Risikos von zu Unrecht ausbezahlten Zuschüssen und des hohen Fördervolumens von rd. 15 Mrd. EUR (237.000 Fördernehmer)¹ für geboten, erneut auf die Bedeutung eines risikoorientierten Prüfungskonzepts für nachgängige Kontrollen der Finanzverwaltung hinzuweisen, und regt daher nochmals die Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung an.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen des Antrags

Dem vorliegenden Antrag sind keine Ausführungen zu den möglichen Kostenfolgen, insbesondere hinsichtlich einem allfälligen Personalmehraufwand, angeschlossen. Der RH geht aufgrund seiner Prüfungserfahrung jedoch davon aus, dass mit den im Antrag für die Finanzverwaltung vorgesehenen Aufgaben, wonach u.a.

¹ <https://www.cofag.at/aktuelle-zahlen.html> (zuletzt eingesehen am 5. Juni 2024)

- in Hinkunft noch offene Förderanträge und Rückerstattungsansprüche des Bundes hinsichtlich zu Unrecht geleisteter Förderungen von der Finanzverwaltung abzuwickeln sind (§ 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 COFAG–NoAG),
- diese Rückerstattungen dabei amtswegig vom zuständigen Finanzamt durch Abgabenbescheid festzusetzen sind (§ 15 Abs. 2 COFAG–NoAG),
- das Bundesfinanzgericht als zuständiges Verwaltungsgericht vorgesehen ist und
- gemäß § 6 Abs. 2 COFAG–NoAG das BMF und seine Dienststellen alle offenen Streitverfahren vor Gericht übernehmen sollen,

jedenfalls personelle Auswirkungen – sowie Auswirkungen auf den Sachaufwand – verbunden sein werden, die jedoch in der Begründung des Antrags weitgehend offen gelassen werden.

Darüber hinaus hat der RH in der Vergangenheit wiederholt auf den Personalmangel in der Finanzverwaltung hingewiesen und außerdem empfohlen, Personalbedarfserhebungen durchzuführen (vgl. etwa die Berichte „Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“ (Reihe Bund 2018/35), „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ (Reihe Bund 2019/33), „Löschung von Abgabenrückständen; Follow–up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2020/7). Der RH regt an, die zitierte Empfehlung bei den geplanten organisatorischen Änderungen zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen hält der RH fest, dass eine abschließende Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht erfolgen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat